

***	Sachverständige / Gutachterin ***
Datum : 28.08.2022	
6F 9/22 6F 202/21	Amtsgericht / Familiengericht Mosbach ***

Versuchte Instrumentalisierung von psychologischen Sachverständigen

*Sehr geehrte Frau ***,
Sehr geehrte Damen und Herren vom Amtsgericht Mosbach,*

bestätigen Sie bitte den Eingang des vorliegenden Dokumentes.

Ich schreibe im Folgenden in der dritten Person über mich und unpersönlich bezüglich einer vereinfachten künftigen Veröffentlichung, so dass ich dies nicht später umschreiben muss. Diese Veröffentlichungen erfolgen im Sinne von Investigativ-Journalismus unter dem Whistleblower-Prinzip:

<http://www.nationalsozialismus-in-mosbach-baden.de/AKTUELLES/Gerichtliche-Verfahren/Versuchte-Instrumentalisierung-von-psychologischen-Sachverstaendigen/>

Der Antragsteller hat nunmehr von der Verfügung des Amtsgerichts Mosbach vom 17.08.2022 erfahren.

Erneut, wie schon zuvor, nunmehr in der Verfügung des Amtsgerichts Mosbach vom 17.08.2022, soll die familienpsychologische Sachverständige seitens Verfahrensbeteiligter dahingehend instrumentalisiert werden, um den Antragsteller als unzurechnungsfähig erklären zu lassen bzw. ihm unterstellte psychische Erkrankungen zu zuschreiben, um dann damit die privaten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren des Antragstellers über das Kriterium seiner in Frage gestellten Erziehungsfähigkeit zu beeinflussen und zu manipulieren. Und dies laut Beauftragung des Amtsgerichts Mosbach unter Bezugnahme auf einen einzigen Online-Zeitungsartikel.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 zum Nachteil des Antragstellers nachdem der Antragsteller offiziell nachweisbar am 10.08.2022 begonnen hatte, NS-Verbrechen in Mosbach und im Landkreis öffentlich und gerichtlich zu thematisieren. Siehe dazu Ausführungen im Folgenden.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem die beauftragte familienpsychologische Sachverständige in einer vorhergehenden Akten- und Inhaltsanalyse im anhängigen Verfahrenscluster beim Amtsgericht-Familiengericht Mosbach Kenntnis davon erlangen konnte, dass Verfahrensbeteiligte verschiedene ehrverletzende, berufsschädigende Behauptungen und Unterstellungen gegenüber dem Antragsteller in ihren Eingaben an das Amtsgericht Mosbach machen, um die anhängigen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zu beeinflussen und zu manipulieren wie: angeblich sei der Antragsteller ein Rassist; würde angeblich Kinder entführen; habe angeblich Falschaussagen gemacht, um sich Zugang und Aufenthalt in einer Männergewaltschutzeinrichtung unrechtmäßig zu erschleichen, sei angeblich unzurechnungsfähig bzw. psychisch erkrankt, sei angeblich ein Alkoholiker, würde angeblich kontinuierlich öffentlich masturbieren, habe angeblich das vollgestillte Baby überfüttert, etc. Insbesondere der Rassismuskvorwurf gegenüber dem Antragsteller ist hier im direkten Wirkungszusammenhang mit den NS- und Rechtsextremismusverfahren des Antragstellers beim Amtsgericht Mosbach von besonderer Relevanz,

wie die Ausführungen im Folgenden aufzeigen werden. Angeblich habe der Antragsteller anderen Verfahrensbeteiligten, wie das Amtsgericht Mosbach in seinem Beschluss vom 23.12.2021 unter 6F 211/21 und 6F 202/21 dokumentiert, Kontakt zu Freunden und Familie im rassistischen versklavenden Sinne verboten, während der Antragsteller öffentlich nachweisbar von Mai 2020 bis November 2021 über 8.000 Euro Telefonrechnungen in das Heimatland in Afrika eben dieser Verfahrensbeteiligten bezahlt hat und während der Antragsteller öffentlich nachweisbar eben diesen Verfahrensbeteiligten mehrere Tausend Euro von seinem Einkommen und Sparvermögen für internationale Geldtransfers in das Heimatland in Afrika eben dieser Verfahrensbeteiligten bezahlt hat. Angeblich habe der Antragsteller anderen Verfahrensbeteiligten, wie das Amtsgericht Mosbach in seinem Beschluss vom 23.12.2021 unter 6F 211/21 und 6F 202/21 dokumentiert, Bildung und Arbeit im rassistischen versklavenden Sinne verweigert, während der Antragsteller öffentlich nachweisbar eben diesen Verfahrensbeteiligten drei Integrationskurse an der VHS und zusätzliche Lernmaterialien bezahlt hat; während der Antragsteller sich öffentlich nachweisbar gegen die Bildungsbenachteiligung eben dieser Verfahrensbeteiligten engagiert hat; während der Antragsteller öffentlich nachweisbar Lebenslauf und Bewerbungen für eben diese Verfahrensbeteiligten geschrieben und versandt hat; während der Antragsteller öffentlich nachweisbar eben diese Verfahrensbeteiligten auf eine Stelle bei seinem eigenen Arbeitgeber beworben hat; während der Antragsteller öffentlich nachweisbar eben diesen Verfahrensbeteiligten zu einem Vorstellungsgespräch begleitet hat, was zu einem unmittelbaren Angebot von Probearbeiten führte, was aber eben diese Verfahrensbeteiligten dann doch nicht wahrnehmen wollten.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem die anderen Verfahrensbeteiligten immer wieder Zeugen in ihren Eingaben an das Amtsgericht Mosbach anführen, die viele schlechte Sachen über den Antragsteller auszusagen haben, die dann aber niemals in den Anhörungen und Verhandlungen vor dem Amtsgericht Mosbach erscheinen, um vom Antragsteller vor Gericht zu ihren Aussagen befragt zu werden.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem andere Verfahrensbeteiligte zunächst eine Fristverlängerung beim Amtsgericht Mosbach beantragen und dann aber anschließend keinerlei konstruktiven Sachvortrag in der Auseinandersetzung mit dem über hundert Seiten umfassenden familienpsychologischen Sachverständigengutachten an das Amtsgericht Mosbach gemacht haben.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem andere Verfahrensbeteiligte sich in ihren Eingaben beim Amtsgericht Mosbach beschwerten, dass Ihnen das familienpsychologische Sachverständigengutachten nicht gefällt und dass sie dessen Inhalt und Schlußfolgerungen nicht teilen wollen. Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem im familienpsychologischen Sachverständigengutachten von über hundert Seiten die offiziell nachgewiesenen psychischen Erkrankungen und psychotherapeutischen Behandlungen anderer Verfahrensbeteiligter thematisiert wurden.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem andere Verfahrensbeteiligte gegenüber dem Amtsgericht Mosbach in ihren Eingaben behauptet haben, der Antragsteller habe angeblich die familienpsychologische Sachverständige manipuliert und deswegen

müsse ein neues familienpsychologisches Gutachten durch das Amtsgericht Mosbach in Auftrag gegeben werden. Wenn dem tatsächlich so ein sollte, steht natürlich die Professionalität der betreffenden familienpsychologischen Sachverständigen in Frage und es müsste tatsächlich ein neues familienpsychologisches Gutachten mit einer neuen Sachverständigenanfrage in Auftrag gegeben werden.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem andere Verfahrensbeteiligte gegenüber dem Amtsgericht Mosbach in ihren Eingaben öffentlich nachweisbar wahrheitswidrig behauptet haben, dass der Antragsteller angeblich wohnungs- und arbeitslos gewesen sei, um damit den Umgangsboykott und die Umgangsbeeinträchtigungen eines unbegleiteten Umgangs mit dem Kind zu begründen.

Der vom Amtsgericht Mosbach in der Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 genannte Online-Zeitungsartikel der Nordwestzeitung vom 23.04.2008 soll offensichtlich eine Stigmatisierung und Prangerwirkung gegenüber dem Antragstellers beabsichtigen und wird unter anderem einer strafrechtlichen Prüfung bezüglich der Nennung von Klarnamen und damit der möglichen Verletzung von Persönlichkeitsrechten unterzogen werden müssen.

Beim Amtsgericht Mosbach werden sowohl das Wiederaufnahme-Verfahren des im Zeitungsartikel benannten Verfahrens beim Landgericht Oldenburg am Amtsgericht Mosbach selbst hiermit am 28.08.2022 offiziell beantragt als auch die transparente Veröffentlichung der gesamten Akte aus dem vom Amtsgericht Mosbach benannten Oldenburger Verfahren.

Das Amtsgericht Mosbach erlässt diese Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 zum Nachteil des Antragstellers nachdem andere Verfahrensbeteiligte im familienpsychologischen Sachverständigengutachten an das Amtsgericht Mosbach Familienmitglieder des Antragstellers öffentlich nachweisbar als Nazis beschimpfen, beleidigen und verleumden.

Die Tätigkeiten eines "Nazi-Jägers" in dem vom Amtsgericht Mosbach am 17.08.2022 unter 6F 202/21 benannten Zeitungsartikel, ein Titel, der dem Antragsteller damit durch das Amtsgericht Mosbach zugeschrieben wird, beziehen sich auf das Aufklären von NS-Unrecht und NS-Verbrechen, das Aufspüren von NS-Tätern und dem Zuführen zur gegenwärtigen Justiz zur juristischen Aufarbeitung; beispielsweise im Sinne von Beate Klarsfeld und Serge Klarsfeld sowie von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.

Beim Amtsgericht Mosbach wird hiermit zudem offiziell eine Verlängerung der gesetzten Stellungnahmefrist beantragt.

Der Antragsteller beleidigt, verleumdet und verunglimpft keine Personen und Institutionen. Dies geht aus den umfangreichen Eingaben, Stellungnahmen und Gegenerklärungen des Antragstellers im gesamten Verfahrenscluster beim Amtsgericht Mosbach mit den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21, 6F 216/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 2/22 und 6F 9/22 öffentlich nachweisbar hervor. Dies ist der beauftragten familienpsychologischen Sachverständigen bereits aus einer vorhergehenden Akten- und Inhaltsanalyse im benannten Verfahrenscluster beim Amtsgericht Mosbach bekannt.

Das Amtsgericht Mosbach beschließt diese Verfügung am 17.08.2022 nachdem der Antragsteller öffentlich transparent nachweisbar ausgehend sowohl zunächst von der generellen NS-Thematik und deren Aufarbeitungsproblematik als auch anschließend von der Spezialthematik zu Nazi-Familienrechtspraxis und Nazi-Kinder- und Jugendhilfe schließlich dann ÖFFENTLICH NACHWEISBAR begonnen hat NS-

Unrecht und NS-Verbrechen in Mosbach direkt, was die unmittelbare örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach begründet, öffentlich transparent zu thematisieren. Und zwar öffentlich nachweisbar seit dem 10.08.2022. Dazu zählen u. a. in Mosbach selbst und im Landkreis Mosbach die NS-Judenverfolgung, NS-Verfolgung der Sinti und Roma, Nazi-Euthanasie, NS-Zwangssterilisierungen, Nazi-Konzentrationslager und NS-Zwangsarbeit. Zu keinem Zeitpunkt hat auch hier der Antragsteller öffentlich nachweisbar Personen und Institutionen beleidigt, verleumdet und verunglimpft. Dies ist transparent öffentlich nachvollziehbar für Jeden jederzeit im Internet unter der vom Amtsgericht Mosbach am 17.08.2022 unter 6F 202/21 angegebenen Web-Adresse <http://www.nationalsozialismus-in-mosbach-baden.info/> einsehbar und nachvollziehbar.

Anlass des vom Amtsgericht Mosbach kritisierten Verhaltens des Antragstellers, das als Begründung für dessen Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 herangezogen wird, ist für den Antragsteller selbst der vom Amtsgericht Mosbach eigens dokumentierte wahrheitswidrige Rassismuskritik gegenüber dem Antragsteller am 23.12.2021 in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 und der damit gezielten Beeinflussung und Manipulation von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren des Antragstellers in persönlich ehrverletzender und berufsschädigender Absicht. Die fachliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach für vom Antragsteller initiierte NS- und Rechtsextremismus-Verfahren ergibt sich daher im unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem wahrheitswidrigen Rassismuskritik gegenüber dem Antragsteller einerseits und dessen öffentlich nachweisbaren NS- und Rechtsextremismus-Verfahren andererseits im gesamten Verfahrenscluster aus den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21, 6F 216/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 2/22 und 6F 9/22.

Die vom Amtsgericht Mosbach benannten und kritisierten NS- und Rechtsextremismus-Verfahren des Antragstellers in der Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 202/21 umfassen bisher öffentlich transparent nachweisbar :

Gerichtliche Verfahren beim Amtsgericht und Familiengericht Mosbach unter 6F 9/22

EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS- und Rechtsextremismus-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

Am 20.06.2022 teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf eine Eingabe des Antragstellers bezüglich der Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit dessen Verfahrensinitiiierungen beim Amtsgericht-Familiengericht Mosbach offiziell mit: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“

Der Ansatz für die initiierten NS-Strafverfahren beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 sowie beim Landgericht Mosbach unter E 313/1 – 12/2022 sowie beim Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis am Landratsamt Mosbach unter 3.23214 erfolgt gemäß und analog des Urteils des Landgerichts Neuruppin vom 28.06.2022 gegen Josef S., den früheren und nun 101-jährigen SS-Wachmann des Nazi-Konzentrationslagers Sachsenhausen, wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen.

STRAFRECHTLICH : EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG zur Person und zum Symbol Adolf Hitlers sowie zum Phänomen des Nationalsozialismus : WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN vom 03.06.2022 zur Ausweisung von Adolf Hitler aus Deutschland bzw. Ausschluss vom Zugang zu allen öffentlichen Ämtern in Deutschland >>>

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG zur Person und zum Symbol Adolf Hitlers sowie zum Phänomen des Nationalsozialismus : WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN vom 05.06.2022 im Strafverfahren gegen Adolf Hitler zum Hitler-Putsch-Prozess 1924 wegen Hochverrats gegen Deutschland >>>

NAZI-EUTHANASIE : WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN vom 10.06.2022 am Amtsgericht Mosbach zur Aufhebung des Haftverschonungsbeschlusses von Hans Friedrich Kurt Hefelmann, Abteilungsleiter des Hauptamtes IIb der Kanzlei des Führers, hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4 >>>

NAZI-EUTHANASIE IN MOSBACH : Strafanzeigen vom 11.08.2022 gegen Verantwortliche im arbeitsteilig organisierten Nazi-Euthanasie-Massenmord T4 in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten >>>

NAZI-JUDENVERFOLGUNG IN MOSBACH : Strafanzeige vom 10.08.2022 gegen Angehörige des Mosbacher SS-Zuges zur Überprüfung einer weiteren Beteiligung an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust nach der Zerstörung der Synagoge in Mosbach >>>

NS-VERFOLGUNG VON SINTI UND ROMA IN MOSBACH : Strafanzeigen vom 13.08.2022 gegen Verantwortliche der Inhaftierungen und Deportationen von Sinti und Roma aus Landkreis und Stadt Mosbach in Nazi-Konzentrationslager >>>

ZIVILRECHTLICH : EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG zur Person und zum Symbol Roland Freislers sowie zum Phänomen der Nazi-Terrorjustiz : Antrag vom 11.07.2022 auf gerichtlich zu beantragende Aberkennung vom der Promotion vom NS-Blutrichter Roland Freisler >>>

ENTSCHÄDIGUNG VON NS-VERFOLGTEN UND NS-OPFERN : Antrag vom 06.08.2022 Wiederaufnahmeverfahren zur Wiedergutmachung für die Angehörigen von NS-Verfolgten und NS-Opfern afrikanischer Herkunft: Hier Martha Ndumbe >>>

NAZI-EUTHANASIE IN MOSBACH in Einrichtungen der Behindertenhilfe : Antrag vom 21.08.2022 auf gerichtlich zu beantragende Aberkennung des Bundesverdienstkreuzes für den Mosbacher Landrat Dr. Hermann Wilhelm Compter wegen den öffentlich nachgewiesenen Bestrebungen vom Nazi-Euthanasie-Massenmord in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten profitieren zu wollen >>>

Verfahren beim Amtsgericht/Familiengericht MOSBACH zu Neo-Nazismus und Rechtsextremismus : STRAFRECHTLICH: EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!!

Rechtsextremismus-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

SCHÄNDUNG VON NS-GEDENKSTÄTTEN : Strafanzeige vom 06.08.2022 gegen Unbekannt nach § 168 Störung der Totenruhe wegen Schändung der NS-Gedenkstätte KZ Buchenwald: hier konkret der Gedenk- und Erinnerungsbäume für die von den Nazis ermordeten jüdischen Kinder auf der Blutstraße zur Deportation vom

KZ-Buchenwald in das KZ-Auschwitz >>>

Spezialthema: Verfahren beim Amtsgericht/Familiengericht MOSBACH zu Nazi-Kinder- und Jugendhilfe sowie Nazi-Familienrechtspraxis :

ZIVILRECHTLICH :

EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

NAZI-KINDER-EUTHANASIE in Einrichtungen der Behindertenhilfe : Antrag vom 09.06.2022 auf WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zur Aufhebung der Ruhestandsversetzung des widerständigen Richter Lothar Kreyssig >>>

SIPPENHAFTBESCHLUSS FÜR KINDER VON NS-WIDERSTANDSKÄMPFERN in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe : Antrag vom 10.07.2022 auf WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzesgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern : a) Kinder von Vätern im militärischen Widerstand, insbesondere der Beteiligten am Hitler-Attentat vom 20.07.1944, b) Kinder von Vätern in der Anti-Hitler-Koalition BDO und NKFD Interniert im Kinderheim Bad Sachsa der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, interniert in Konzentrationslagern und inhaftiert in Gestapo-Gefängnissen >>>

AUFHEBUNG DES ENTNAZIFIZIERUNGSBESCHLUSSES : Antrag vom 25.06.2022 zur Aufhebung des Entnazifizierungsbeschlusses von Nazi-Ministerialdirigent und Nazi-Familienrechtler Franz Massfeller, Oberregierungsrat zur Wiederverwendung beim Bundesjustizministerium, Ministerialrat des Referat für Familien- und Personenstandsrecht in der BRD >>>

VERBOT VON INSTITUTIONEN DER NS-ERZIEHUNGSPOLITIK; NS-PÄDAGOGIK UND NS-NACHWUCHSPOLITIK : Antrag vom 12.07.2022 auf gerichtlich zu beantragende BRD-Bundes- und Landesgesetzliche Regelungen zum Verbot der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, NPEAs, Nationalpolitische Lehranstalten, NAPOLAs >>>

STRAFRECHTLICH : EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

NAZI-JUGENDKONZENTRATIONSLAGER : STRAFANZEIGEN vom 29.06.2022 gegen Unbekannt Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung an Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagern d.h. hier konkret gegen hier benannte hauptverantwortliche Person : Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege, hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark, Litzmannstadt (Lodz) => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD >>>

NAZI-MASSENMORD AN BABYS UND KINDERN in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (#01) : STRAFANZEIGE vom 11.06.2022 gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen deutsche Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter, die ihrer Verantwortung für Kinder- und Jugendliche dadurch nicht gerecht geworden sind, dass sie Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen nicht vor der Massentötung in Ausländerkinderpflagestätten geschützt haben >>>

NAZI-MASSENMORD AN BABYS UND KINDERN in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (#03) : STRAFANZEIGEN vom 19.06.2022 gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen an Babys in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen gegen hier benannte hauptverantwortliche Personen : 1) Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD 2) NS-Ministerialdirigent Dr. WILHELM LOSCHELDER, Abteilung IV (Kommunalabteilung) Leiter der Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände) beim Nazi-Reichsinnenministerium => Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Innenministerium, ausgezeichnet mit Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen und dem großen Bundesverdienstkreuz in der BRD 3) Dr. KARL GOSSEL, Organisator für die Behandlung von Ostarbeitern in NS-Zwangsarbeitslagern mit dem „Vernichtung durch Arbeit“-Programm beim Nazi-Reichsfinanzministerium / Oberkreisdirektor und Bundestagsabgeordneter in der BRD >>>

NAZI-MASSENMORD AN BABYS UND KINDERN in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (#02) : STRAFANZEIGEN vom 11.06.2022 gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Ärzte-Peronal und Heimpersonal, Jugendamtspersonal sowie gegen Unternehmenspersonal im heutigen Baden-Württemberg und im Rhein-Neckar-Kreis (Mosbach) wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Massentötung in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen >>>

NS-JUGENDOPPOSITION und NS-JUGENDWIDERSTAND: Antrag vom 13.07.2022 auf WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zur Aufhebung der Todesurteile des Volksgerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten Roland Freisler gegen Hans Scholl, Sophie Scholl, Christoph Probst aus der NS-Jugendwiderstandsbewegung „Weiße Rose“ >>>

Gerichtliche Verfahren beim Amtsgericht-Familiengericht MOSBACH zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen durch örtliche Zuständigkeit unter 6F 9/22:

EINLADUNG ZUR PROZESSBEOBACHTUNG !!! NS-Verfahren unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach :

NS-VERFOLGUNG VON SINTI UND ROMA IN MOSBACH : Strafanzeigen vom 13.08.2022 unter 6F 9/22 gegen Verantwortliche der Inhaftierungen und Deportationen von Sinti und Roma aus Landkreis und Stadt Mosbach in Nazi-Konzentrationslager >>>

NAZI-EUTHANASIE IN MOSBACH in Einrichtungen der Behindertenhilfe : Strafanzeigen vom 11.08.2022 gegen Verantwortliche im arbeitsteilig organisierten Nazi-Euthanasie-Massenmord T4 in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten >>>

NAZI-EUTHANASIE IN MOSBACH in Einrichtungen der Behindertenhilfe : Antrag vom 21.08.2022 auf gerichtlich zu beantragende Aberkennung des Bundesverdienstkreuzes für den Mosbacher Landrat Dr. Hermann Wilhelm Compter wegen den öffentlich nachgewiesenen Bestrebungen vom Nazi-Euthanasie-Massenmord in den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten profitieren zu wollen >>>

NAZI-JUDENVERFOLGUNG IN MOSBACH : Strafanzeige vom 10.08.2022 gegen

Angehörige des Mosbacher SS-Zuges zur Überprüfung einer weiteren Beteiligung an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust nach der Zerstörung der Synagoge in Mosbach >>>

Erneut, wie schon zuvor, nunmehr in der Verfügung des Amtsgerichts Mosbach vom 17.08.2022, soll die familienpsychologische Sachverständige seitens Verfahrensbeteiligter dahingehend instrumentalisiert werden, um den Antragsteller als unzurechnungsfähig erklären zu lassen bzw. ihm unterstellte psychische Erkrankungen zu zuschreiben, während das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 am selben Tag, dem 17.08.2022, dem Antragsteller gleichzeitig mitteilt, dass entgegen der Rechtsauffassung und den Aussagen des Justizministeriums unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 vom 20.06.2022, es nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten und dass das Amtsgericht die vom Antragsteller initiierten NS- und Rechtsextremismusverfahren in einem SONDERBAND anlegen und künftig nicht mehr zur Akte 6F 9/22 nehmen werde.

Siehe dazu auch die Petition an den Landtag von Baden-Württemberg vom 28.08.2022 zur Untersuchung über Verfahren zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in BW >>>

Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach in NS- und Rechtsextremismus-Verfahren

Widersprüchliche Rechtsauffassung zu NS-Verfahren zwischen dem Justizministerium Baden-Württemberg einerseits und dem Amtsgericht Mosbach andererseits

Während einerseits das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, am 20.06.2022 unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf die Eingabe des Antragstellers bezüglich der Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinitiativen beim AG/FG Mosbach offiziell mitteilt, dass die Justiz nach wie vor auch noch heute bemüht sei, NS-Verbrechen aufzuarbeiten, vertritt andererseits das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 eine entgegengesetzte Rechtsauffassung in dem nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022 mit der Aussage, dass es ausdrücklich nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten. Zudem werde das Gericht einen SONDERBAND zur Akte anlegen und die Eingaben des Antragstellers zur beantragten gerichtlichen Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen nicht mehr direkt zur Akte 6F 9/22 nehmen.

Diese Verhaltens- und Verfahrensweisen des Amtsgerichts Mosbach könnten unter Umständen dahingehend verstanden werden, dass das Amtsgericht Mosbach zu den vom Antragsteller unter 6F 9/22 angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus möglichst wenig Öffentlichkeit zulassen wolle, während das Amtsgericht Mosbach gleichzeitig beabsichtigen könnte, mit dieser Unterdrückung der Gegenerklärung des Antragstellers den wahrheitswidrigen Rassismusklage gegen den Antragsteller unter Falschaussagen vor Gericht weiterhin aufrecht zu erhalten.

ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSGERICHTS MOSBACH

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach in Verfahren zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus ist gegeben, wenn diese sich in Stadt und Landkreis Mosbach ereignet haben. Dazu zählen u. a. DIE NS-Judenverfolgung, NS-Verfolgung der Sinti

und Roma, Nazi-Euthanasie, NS-Zwangssterilisierungen, Nazi-Konzentrationslager und NS-Zwangsarbeit.

ZEITACHSENBEZOGENE ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSGERICHTS MOSBACH

Am 20.06.2022 teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf die Eingabe des Antragstellers bezüglich der Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinitiiierungen beim Amtsgericht-Familiengericht Mosbach offiziell mit: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“

Am 28.06.2022 ergeht das Urteil des Landgerichts Neuruppin gegen Josef S., den früheren und nun 101-jährigen SS-Wachmann des Nazi-Konzentrationslagers Sachsenhausen, wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen. Dies bedeutet: Es gibt weder eine zeitliche Begrenzung zur Aufnahme von NS-Verfahren an BRD-Gerichten und BRD-Staatsanwaltschaften noch eine Altersbeschränkung von NS-Tätern zur Aufnahme von NS-Verfahren. Der Ansatz für die initiierten NS-Strafverfahren beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 sowie beim Landgericht Mosbach unter E 313/1 – 12/2022 sowie beim Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis am Landratsamt Mosbach unter 3.23214 erfolgt damit gemäß und analog des Urteil des Neuruppiner Landgerichts vom 28.06.2022 zu NS-Verbrechen und gemäß den Aussagen des Justizministeriums Baden-Württemberg unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 vom 20.06.2022.

RECHTSNACHFOLGE-ZUSTÄNDIGKEIT für das Amtsgericht Mosbach als Teil der BRD-Justiz sowohl für das Nazi-Terror- und Vernichtungsregime als auch für die demokratische Weimarer Republik

Das Reichstagsbrandurteil und dessen Aufhebung belegt und begründet die rechtliche, fachliche und sachliche Zuständigkeit der AKTUELLEN BRD-Justiz mit dem Amtsgericht Mosbach in der systemübergreifenden Rechtsnachfolge der vorhergehenden politischen-administrativen Systeme, sowohl nach dem vorhergehenden Deutschen Reich unter dem Nazi-Terror-Regime als auch unter der davor vorhergehenden demokratischen Weimarer Republik, über die Zeitachse von 1933 bis 2007. Dadurch begründet sich sowohl die zeitachsenbezogene Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach für den Antrag auf das Wiederaufnahmeverfahren unter 6F 9/22 vom 05.06.2022 Hitler-Putsch-Urteil vom 1924 als auch für sämtliche anderen beantragten Wiederaufnahmeverfahren zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22.

EILBEDÜRFTIGKEIT DER NS-VERFAHREN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH

Das Beispiel des Urteils am Neuruppiner Landgericht VOM 28.06.2022 gegen einen 101-JÄHRIGEN SS-Wachmann eines Nazi-Konzentrationslagers belegt und begründet die Eilbedürftigkeit in NS-Verfahren beim Amtsgericht Mosbach gegen NS-Täter. Aktuell ist jetzt Mitte/Ende 2022 das letzte beginnende Zeitfenster gegeben, in dem es nicht nur noch lebende Personen unter den NS-Opfern und NS-Verfolgten und Zeitzeugen gibt, sondern auch auf Seiten der NS-Täter möglicherweise noch lebende Personen, denen durchaus der Prozess durch eine BRD-Staatsanwaltschaft vor einem BRD-Gericht gemacht werden könnte. Dadurch begründet sich die Eilbedürftigkeit in beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 beantragten Verfahren zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen. Das

Amtsgericht Mosbach vertritt nunmehr unter 6F 9/22 jedoch die Rechtsauffassung in dem nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022, dass in den beim Amtsgericht Mosbach beantragten NS-Verfahren keine Eilbedürftigkeit bestehen würde und fordert vom Antragsteller ein, dass er künftig zu beantragende Verfahren zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen deswegen nicht mehr Fax, sondern nur noch schriftlich einreichen solle. Zuvor aber hatte das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 den Antragsteller aufgefordert, nach einfacher Faxübermittlung an das Amtsgericht Mosbach mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das Amtsgericht Mosbach zur jeweiligen Verteilung durch das Amtsgericht Mosbach an die amtsseitig bekannte Verteilerliste der Verfahrensbeteiligten gemäß gerichtlicher Absprache vom 25.04.2022 unter 6F 9/22 zu übersenden. Nachdem der Antragsteller nun aber beginnt, öffentlich nachweisbar kontinuierlich Verfahren zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 zu beantragen, will das Amtsgericht Mosbach nunmehr die Entgegennahme per Fax von beantragten Verfahren zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen verweigern.

AKTUELLE ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSGERICHTS MOSBACH AM BEISPIEL DES LANDRATSAMTES MOSBACH

Im AKTUELLEN OFFENEN BRIEF #001 AN DAS LANDRATSAMT MOSBACH vom 17.07.2022 zu NATIONALSOZIALISMUS, NS-UNRECHT UND NS-VERBRECHEN, RECHTSEXTREMISMUS UND NEO-NAZISMUS beantragt der Antragsteller zu NS-Verfahren aus 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach öffentlich nachweisbar beim Landratsamt Mosbach in dessen AKTUELLEN AUFGABENKREIS die Förderung mit Finanzierungen und/oder Bereitstellungen von Ressourcen sowohl von bürgerschaftlich als auch von öffentlich getragenen NS-Erinnerungsorten für die öffentliche Thematisierung der NS-Thematik im Rahmen der Jugendarbeit und Demokratie-Erziehung an KZ-Gedenkstätten in Baden-Württemberg innerhalb des Regierungsbezirkes Mosbach zu verwirklichen. Landtagspräsidentin Muhterem Aras besucht die KZ-Gedenkstätte Neckarelz-Mosbach auf ihrer vierten NS-Gedenkstättenreise in Baden-Württemberg am 27.07.2022 zehn Tage später nach dem offenen Brief #001 des Antragstellers an das Landratsamt Mosbach vom 17.07.2022. Beim Gedankenaustausch zu diesem Anlass weist der Mosbacher Landrat Dr. Achim Brötel am 27.07.2022 zehn Tage später nach dem offenen Brief #001 des Antragstellers an das Landratsamt Mosbach vom 17.07.2022 dann darauf hin, dass alle Gedenkstätten in der Region ehrenamtlich geführt und getragen würden und schlägt vor, die Gedenkstätten über eine zu schaffende Stelle zu vernetzen, die die ehrenamtlichen Aktivisten koordiniert und organisiert, um damit die NS-Erinnerungs- und -Bildungsarbeit auf eine "gute Grundlage" zu stellen.

FACHLICHE UND SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES FAMILIENGERICHTS MOSBACH

Die fachliche und sachliche Zuständigkeit in NS-Verfahren ist beim Familiengericht MOSBACH am Amtsgericht Mosbach zum Spezialthema bezüglich Nazi-Kinder- und Jugendhilfe sowie Nazi-Familienrechtspraxis inhaltlich und themenbezogen gegeben. Dazu zählen u.a. Nazi-Jugendkonzentrationslager, Nazi-Kinder-Euthanasie, Nazi-Massentötungen von Babys und Kindern osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen, Sippenhaft für Kinder von NS-Widerstandskämpfern, NS-Jugendopposition, Nazi-Kindersoldaten sowie die juristische Aufarbeitung von Nazi-Familienrecht.

FACHLICHE UND SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES FAMILIENGERICHTS MOSBACH UNTER 6F 9/22 BEIM AMTSGERICHT MOSBACH

Die fachliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach für vom Antragsteller initiierte NS-Verfahren ergibt sich im gesamten Verfahrenscluster aus den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21, 6F 216/21 sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 2/22 und 6F 9/22. Im Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 dokumentiert das Amtsgericht Mosbach in seiner eigenen Beschlussfassung vom 23.12.2021 einerseits den wahrheitswidrigen Rassismusbeweis unter Falschaussagen vor Gericht seitens einiger Verfahrensbeteiligter, der von anderen Verfahrensbeteiligten, d.h. den involvierten Fachstellen (hier Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach und der gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständin) unkommentiert toleriert und damit befördert wird, gegenüber dem Antragsteller, dem das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 dann jedoch andererseits in dem nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022 gleichzeitig andererseits vorwirft, dass der Antragsteller viel zu viele Eingaben zur Aufarbeitung zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach machen würde. Durch die Dokumentation des Amtsgerichts Mosbach des wahrheitswidrigen Rassismusbeweises gegenüber dem Antragsteller unter Falschaussagen vor Gericht in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 ist die fachliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mosbach in den vom Antragsteller eingebrachten NS-Verfahren gegeben. Das Amtsgericht Mosbach will dann jedoch trotz des eigens dokumentierten Rassismusbeweises gegenüber dem Antragsteller am 23.12.2021 in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 nunmehr im nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022 unter dem assoziierten Verfahren 6F 9/22 die Eingaben des Antragstellers zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus lediglich in einem Sonderband beim Amtsgericht Mosbach anlegen, aber nicht mehr direkt zur Akte 6F 9/22 nehmen.

VERHALTENS- UND VERFAHRENSWEISEN VON VERFAHRENSBETEILIGTEN IM VERFAHRENSCLUSTER BEIM AMTSGERICHT MOSBACH

Beim hier fallverantwortlichen Spruchkörper des Amtsgerichts Mosbach wurde unter 6F 9/22 immer wieder offiziell beantragt von allen Verfahrensbeteiligten inklusive der involvierten Fachstellen (Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach unter Aktenzeichen 3.23214 und der gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständin) offizielle Stellungnahmen in den vom Antragsteller beim Amtsgericht Mosbach eingebrachten Rechtssachen zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus ordnungsgemäß und vollständig zeitnah einzuholen. Bis zum 28.08.2022 lagen jedoch keine diesbezüglichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten vor. Dieselben Verfahrensbeteiligten basieren den wahrheitswidrigen Rassismusbeweis gegenüber dem Antragsteller (weißer deutscher Kindesvater) unter Falschaussagen vor Gericht in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 sowie in den assoziierten Verfahren im gesamten Verfahrenscluster auf den diskriminierenden Klischees Hautfarbe weiß => bedeutet Rassist, ethnische Herkunft deutsch => bedeutet Rassist, Geschlecht Mann => bedeutet Rassist. Die Motivationen und Absichten des wahrheitswidrigen Rassismusbeweises seitens Verfahrensbeteiligter gegenüber dem Antragsteller zielen auf die persönliche Ehrverletzung und Beleidigung, auf die Schädigung dessen beruflicher Reputation sowie auf die Beeinflussung und Manipulation von Sorgerechts- und Umgangsrechtverfahren mit gezielter Benachteiligung und Schädigung ab. In dem nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022 teilt das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 mit, dass es die vom Antragsteller beantragten NS-Verfahren künftig nicht mehr an die anderen Verfahrensbeteiligten übersenden werde, obwohl aber das

Amtsgericht Mosbach genau dies zuvor vom Antragsteller verlangt hatte. Und zwar gemäß gerichtlicher Absprache vom 25.04.2022 unter 6F 9/22. Diese Verhaltens- und Verfahrensweisen des Amtsgerichts Mosbach könnten unter Umständen dahingehend verstanden werden, dass das Amtsgericht Mosbach zu den vom Antragsteller unter 6F 9/22 angeregten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus möglichst wenig Öffentlichkeit zulassen wolle, während das Amtsgericht Mosbach gleichzeitig beabsichtigen könnte, den eigens dokumentierten wahrheitswidrigen Rassismusvorwurf gegenüber dem Antragsteller am 23.12.2021 in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 und 6F 202/21 weiterhin aufrecht zu erhalten.

BEARBEITUNG VON STRAFANZEIGEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH

Auch im nicht unterschriebenen Dokument vom 17.08.2022 unter dem assoziierten Verfahren 6F 9/22 benennt das Amtsgericht Mosbach wiederholt nicht die konkreten Sachverhalte in den vom Antragsteller beim Amtsgericht Mosbach eingebrachten Rechtssachen zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus. Das Amtsgericht Mosbach ist nach § 158 StPO gesetzlich verpflichtet zur Entgegennahme von Strafanzeigen. Das Amtsgericht hat den Antragsteller gesetzlich verpflichtet über eine Eingangsbestätigung und über die Weiterleitung an die entsprechend zuständige Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß zu informieren. Mit rechtsanwaltlicher Eingabe der Verfahrenspartei des Antragstellers vom 22.06.2022 im assoziierten Verfahren des vorliegenden Verfahrensclusters unter 6F 2/22 wurde der hier fallverantwortliche Spruchkörper vom Amtsgericht-Familiengericht Mosbach daran erinnert, seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 158 ZPO unter 6F 9/22 nachzukommen und den Antragsteller über Eingang und Weiterbearbeitung bzw. Weiterleitung von Strafanzeigen an das AG MOS sowohl gegen Verfahrensbeteiligte in den beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Familienrechts- und Männergewaltschutzangelegenheiten als auch gegen Beschuldigte in den beim AG MOS anhängigen Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung NS-Verbrechen sowie in Wiederaufnahmeverfahren von NS-Unrecht in Kenntnis zu setzen. Dazu zählen u.a. auch die OFFIZIELLEN STRAFANZEIGEN AN DAS AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22 des Antragstellers wegen Verleumdung, Übler Nachrede, Beleidigung, Falschaussagen vor Gericht und Prozessbetrug, Herabwürdigungen, Diskriminierung und Schädigungen mittels wahrheitswidrigen öffentlichen Rassismusvorwürfen und Nazi-Bezeichnungen gegenüber dem geschädigten deutschen weißen Kindesvater, des hier betroffenen und geschädigten deutsch-afrikanischen Mischlingskindes und ihren Familienangehörigen u.a. vom 05.06.2022 vom 07.05.2022. Während einerseits das Amtsgericht Mosbach sporadisch mitteilt, es habe die Strafanzeigen des Antragstellers ohne Benennung der konkreten Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft Mosbach weitergeleitet, gibt es jedoch bis zum 28.08.2022 keinerlei Eingangsbestätigung und Mitteilungen der jeweiligen Aktenzeichen seitens der Staatsanwaltschaft Mosbach zu diesen vom Amtsgericht Mosbach weitergeleiteten Rechtssachen, weder in den anhängigen Familienrechtssachen noch in den vom Antragsteller initiierten Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen und Rechtsextremismus

Das Amtsgericht Mosbach bezieht sich unter 6F 9/22 in seiner Verfügung vom 17.08.2022 in der Beauftragung der familienpsychologischen Sachverständigen auf die früheren Aktivitäten des Antragstellers zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, beispielsweise aus 2008. Daher ergeht hiermit der offizielle Antrag, dass die

beauftragte familienpsychologische Sachverständige bei der Analyse zu ihrer Sachverhaltsermittlung, Entscheidungsfindung, Aus- und Bewertung nicht nur den "einen" vom Amtsgericht Mosbach benannten Zeitungsartikel verwendet, sondern das gesamte Wirken des Antragstellers aus diesem Zeitraum berücksichtigt. Dazu zählen u.a.

Frühere Gerichtliche und strafrechtliche Aufarbeitungen zur NS-Thematik des Antragstellers

Am 20.06.2022 teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf Eingabe des Antragstellers bezüglich seiner Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinitiativen beim AG/FG Mosbach offiziell mit: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“

Am 04.01.2010 teilt die Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 UJs 85188/09 dem Antragsteller mit, dass sie in der Sache des gestohlenen Schriftzuges „Arbeit macht frei“ am Eingangstor des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz nicht zuständig sei, weil dieser Diebstahl an der NS-Gedenkstätte des ehemaligen deutschen Nazi-KZs auf polnischem Staatsgebiet mit Auftraggebern aus Schweden durch polnische Gruppen durchgeführt worden sei.

Unter 1 Js 79109/02 und Di.B. 7/09 nehmen die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 04.02.2009, unter 22 Zs 1008/09 die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am 13.03.2009 sowie unter 1 Js 79109/02 und E-1402.2009/335 das Justizministerium Baden-Württemberg am 27.10.2009 Stellungnahme zu den offiziellen Beantragungen und Forderungen des Antragstellers die laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Ermordung von Bewohnern des Bergdorfes Sant' Anna di Stamezza/Italien im Rahmen der Aufklärung und juristischen Aufarbeitung von Deutschen Wehrmachtsverbrechen und von SS-Panzergranadierregimentern mit Massakern an der Zivilbevölkerung u.a. von Frauen und Kindern unter dem Nazi-Regime zu beschleunigen.

Unter 45 Js 3/08 leitet die Staatsanwaltschaft Dortmund am 16.02.2009 die Strafanzeige des Antragstellers gegen den Ukrainer John Demjanjuk wegen Mord und Beihilfe zu Mord auf Grund seiner Tätigkeiten als Mitglied der SS-Hilfstruppen in Nazi-Konzentrationslagern an die Staatsanwaltschaft München weiter. Und dies noch vor Einleitung des Auslieferungsverfahrens. John Demjanjuk wurde in 2009 von der USA an die BRD ausgeliefert und als erster nicht-deutscher NS-Befehlsempfänger vor ein deutsches Gericht gestellt und am 12.05.2011 durch das Landgericht München wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen verurteilt.

Unter 3 AR 338/09 gibt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm am 02.03.2009 seine Stellungnahme bezüglich der Überprüfung der Ermittlungsverfahrens 45 Js 2/08 an das Justizministerium NRW ab im Rahmen des Petitionsverfahrens beim Landtag NRW Pet.-Nr. i.3/14-P-2008-16466-01, das der Antragsteller selbst eingeleitet hat, um seine eigens initiierten Ermittlungsverfahren vom 03.03.2008 ausgehend von seiner eigenen Strafanzeige gegen den KZ-Wächter Martin Hartmann wegen Mordes und Beihilfe zum Mord auf Grund dessen Mitgliedschaft in SS-Totenkopfverbänden und dessen Tätigkeit in einem Nebenlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen offiziell überprüfen zu lassen.

Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 13781/07 vom 17.11.2006 sowie Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft München unter 115 Js 11160/06 vom 15.05.2007 in vom Antragsteller beantragten Strafverfahren gegen den

SS-Schütze und Angehörigen der 16. SS-Panzer Grenadierdivision, Franz Stockinger, wegen Mordes aufgrund der Tatbeteiligung an Kriegsverbrechen in Italien bei der Aktion Marzabotto, bei der laut erfolgreichem Einsatz-Tagesbericht der Wehrmacht 718 Tote erwähnt werden. Weil es der SS-Kompanie nicht gelingt, Partisanen zu fassen, erschossen die SS-Männer der 1. Kompanie aus Rache 52 Frauen und Kinder in anderen Häusern.

Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 10450/05 vom 17.03.2005 sowie Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bonn unter 500 Js 38/05 vom 05.04.2005 in vom Antragsteller beantragten Strafverfahren gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn wegen Strafvereitelung im Amt „durch das Verschwindenlassen der 15 Aktenbände im Nazi-Euthanasieverfahren in 1987“ mit der Begründung, dass selbst wenn es ausreichend Anhaltspunkte geben würde, in diesem Falle eine Verjährung der Delikte eingetreten und eine Aufnahme von Ermittlungsverfahren nicht in Betracht kommen würde.

Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 19825/05 vom 06.06.2005, sowie Bearbeitungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Heidelberg unter 10 Js 11056/05 vom 08.06.2005, sowie Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe unter ZS 1083/95 vom 06.07.2005, sowie Oberlandesgericht Karlsruhe unter 2 Ws 196/05 vom 27.09.2005, sowie Bundesverfassungsgericht unter 2 BvR 1990/05 vom 08.06.2006 in vom Antragsteller beantragten Strafverfahren wegen Strafvereitelung im Amt durch Angehörige der BRD-Justiz in den Verfahren gegen den SS-Mediziner und Pathologen Hans Klein, der nach Kriegsende juristisch nicht belangt wurde, sondern nach Kriegsende ab 1961 an der Universität Heidelberg als Professor lehrte und 1965 Abteilungsvorstand am Heidelberger Institut für Gerichtliche Medizin wurde, bevor er am 21.11.1984 verstarb. Klein obduzierte Kinder in der Kinderfachabteilung der Städtischen Nervenklinik für Kinder und Jugendliche Wiesengrund (Berlin-Wittenau), die im Rahmen der Kinder-Euthanasie ermordet wurden. Im Januar 1945 nahm Klein in der Klinik SS-Sanatorium Hohenlychen Untersuchungen an den Lymphknoten von 20 jüdischen Kindern vor, die zuvor Opfer der TBC-Versuche des Mediziners Kurt Heißmeyers im KZ Neuengamme waren. Diese Kinder wurden dann in der Nacht zum 21. April 1945 am Hamburger Bullenhusser Damm zur Vertuschung des eigenen Verbrechens im Zuge der Kriegsendphasenverbrechen erhängt.

Am 15.12.2004 teilt die Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 UJs 49062/04 dem Antragsteller zu seiner „Strafanzeige vom 10.12.2004 wegen Beteiligung von deutschen Richtern, Staatsanwälten, Gerichtspräsidenten und Ministerialbeamten an Nazi-Verbrechen, Massenmord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ mit, dass sie in der Sache des Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium und kommissarischer Justizminister in der Zeit des Nationalsozialismus, wegen des Vorwurfes Beihilfe zum Mord das Verfahren für erledigt aufgrund seines Versterbens am 14.12.1970 erklärt und Ermittlungen ablehnt. Das Verfahren gegen ermittlungsberechtigte und verhandlungsberechtigte Angehörige der BRD-Strafjustiz, die keine Verfahren gegen Schlegelberger wird aufnehmen und durchführt wird hier zunächst nicht weiter geführt. Anhaltspunkte für bis 1970 lagen vor, wie u.a. Einberufung und Leitung der Schlegelberger-Konferenz am 23. und 24. April 1941 unter Teilnahme der höchsten Juristen des NS-Staates ein zur Information und Anweisung der Teilnehmer über bereits angelaufene, offiziell aber geheimgehaltene Praktiken der sog. „Euthanasie“ im Sinne der NS-Ideologie. Beteiligung Schlegelbergers im Fall der Ermordung des Hamburger Juden Markus Luftglass, mit der Überstellung von Luftglass im Oktober 1941 an die Geheime Staatspolizei zur Exekution, nachdem sich der Führer Adolf Hitler über ein seiner Meinung zu mildes Urteil von zweieinhalb Jahren Gefängnis wegen Eidiebstahl

beschwert hatte. Schlegelbergers Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler bei der Polenstrafrechtsverordnung aus 1941 mit der Todesstrafe bei „deutschfeindlicher Gesinnung“. Schlegelbergers offizieller Vorschlag aus 1942, dass Halbjuden sterilisiert werden sollten. Der starke Anstieg von Todesurteilen in Schlegelbergers Amtszeit.

Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 4587/04 am 28.01.2004; sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main unter 61/50 Js 31738/98 am 19.02.2004; sowie der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG FFM unter 2 Zs 10/04 vom 19.04.2004; sowie des OLGs Frankfurt am Main unter 3 WS 589/04 vom 08.06.2004; sowie des Bundesverfassungsgerichtes unter 2 BvR 1473/04 vom 13.12.2004; sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Application no. 23914/05 UHL v. Germany vom 04.05.2005; an den Antragsteller in den Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Untersturmführer Dr. med. Hans Wilhelm Münch wegen Verdachts des Mordes (NSG im KL Auschwitz) auf Grund der Beschwerde des Antragstellers, dass die zuständigen BRD-Strafermittlungsbehörden nicht ausreichend ordnungsgemäß und vollständig, nicht ausreichend umfassend und rechtzeitig sowie nicht ausreichend beschleunigt vor dem Versterben des Nazi-KZ-Arzt Hans Münch im Jahr 2001 ermittelt hätten bezüglich : seiner Tätigkeiten als Lagerarzt im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz mit Experimenten an jüdischen Frauen aus Block 10 im Stammlager Auschwitz und im KZ Dachau mit Malaria-Experimenten an Menschen sowie der Beteiligung an Menschenversuchen, die zum Tod der Versuchspersonen geführt haben sowie an der Beteiligung des Abkochens von Menschenfleisch zu Bouillon, um Nährböden für Rheumaforschungen zu gewinnen; Beteiligung am Rampendienst; Beteiligung an Selektionen innerhalb des Lagers; den öffentlichen rassistischen Äußerungen aus 1998, dass Gaskammern die einzige Lösung für Sinti und Roma gewesen seien.

Frühere Außergerichtliche Aufarbeitungsbemühungen zur NS-Thematik des Antragstellers

Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 4-16-007-312-03523 aus 2008, Justiz : Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Unter R B 3 zu AR-RB 245/2006 nimmt das Bundesministerium der Justiz am 06.06.2008 Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens Pet 4-16-007-312-03523 nach Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 26.05.2008 zum Petitionsanliegen des Antragstellers hinsichtlich der Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Der Antragsteller bezieht sich u.a. dabei auf die allgemein bekannten Veröffentlichungen zur Justiz im Nationalsozialismus beim Bundesministerium der Justiz. Konkretes Beispiel dieser Verfahren ist der deutsche Blutrichter Kurt Bode, der u. a. die Verteidiger der Danziger Post zum Tode verurteilt hat. Am 25.05.1998 wurde dieses Bode-Urteil vom Landgericht Lübeck aufgehoben, weil nachgewiesen wurde, dass der NS-Blutrichter Kurt Bode vorsätzliche Rechtsbeugung begangen hatte. Im Dezember 2000 zahlte die Bundesregierung eine Entschädigung an die Angehörigen der von Kurt Bode zum Tode Verurteilten aus Danzig.

Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 3-17-17-2165-006620 aus 2011, Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtung eines Runden Tisches für Jugendamtsgeschädigte und Jugendamtsoffer zur Anerkennung, Aufarbeitung, und

Wiedergutmachung von behördlichem Unrecht : während des Nationalsozialismus; in der ehemaligen DDR; bei der Ausbeutung von Heimkindern in der BRD bis in die 1970er Jahre; bei sexuellem Missbrauch von Heimkindern in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen; bei Missachtung bestehender Konventionen und Gesetze bei binationalen Ehen, Partnerschaften und bei internationaler Kindesentführung; bei der Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf die Diskriminierung von Vätern, behinderten Eltern und kinderreichen Familien. Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag vom 26.05.2011: „Im Dritten Reich war das deutsche Jugendamt wie alle anderen staatlichen Behörden ein Instrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Erziehungsziele. Diesem Zweck diente auch die Eingliederung der Jugendarbeit und der Jugendpflege in den NS-Staat sowie die Ausrichtung der Wohlfahrtsorganisationen an nationalsozialistischen Zielsetzungen. Der moralischen und finanziellen Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts hat Deutschland von Anfang an höchste Priorität eingeräumt. Auch noch heute hat diese Aufgabe einen unverändert hohen Stellenwert. Als Gesetze, die Grundlagen für Entschädigung darstellen, sind sie das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 und nach der Wiedervereinigung des Vermögensgesetz von 1990 zu nennen.“

GRAUE LITERATUR des Antragstellers aus 2005 : Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung – Personelle Kontinuitäten am Beispiel des Ministerialrats Franz Massfeller – Thematische Kontinuitäten mit Beispielen repetitiver Denkweisen und Argumentationsmuster in veränderten Kontexten || Hausarbeit im Magister-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaften“ || Wintersemester 2004/2005 an der Universität Kassel || Magisterstudium Hauptfach: Soziologie, Nebenfächer: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft || Zur Lehrveranstaltung „Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945“ bei Prof. Dr. Dietfried Krause-Vilma || 10.04.2005 || 94 Seiten.

Siehe zusätzlich im Email Anhang:

Petition an den Landtag von Baden-Württemberg vom 28.08.2022 zur Untersuchung über Verfahren zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in BW

EINGELADENE PROZESSBEOBACHTUNG: ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22, Antrag auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch das Landratsamt Mosbach vom 21.07.2022

Mit freundlichen Grüßen
***, 28.08.2022